

Satzung

Kapitel 1: Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen „TSV 1860 Rosenheim e.V.“; er ist am 20. Oktober 1860 gegründet. ² Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nr. VR 40159 eingetragen.
- (2) ¹ Die Vereinsfarben sind rot/weiß. ² Das Vereinselement enthält ein stilisiertes „R“ sowie den Namen des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹ Der Verein gehört dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. an. ² Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2. Zwecke und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵ Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁶ Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3. Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Ausübung von verschiedenen Sportarten wie Basketball, Gymnastik, Fechten, Fußball, Leichtathletik, Schwimmen, Seniorsport, Tennis, Triathlon und Turnen.
- (2) ¹ Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral; er tritt für die Regeln des dopingfreien Sports ein. ² Er spricht sich mit seinen Mitgliedern gegen Gewalt sowie Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft, sexueller Orientierung und Behinderung aus.

§ 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung und die Finanzordnung etwas anderes bestimmen.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Kapitel 2: Die Mitgliedschaft

§ 5. Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) ¹ Mitglied kann jede natürliche Person sein. ² Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform bei dem Leiter der Abteilung, in der das Mitglied aktiv sein will. ³ Dieser entscheidet über die Aufnahme. ⁴ Anträge von nicht voll Geschäftsfähigen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in Textform.
- (2) ¹ Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. ² Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6. Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung, den Abteilungs- und sonstigen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe sind zu befolgen.
- (3) ¹ Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. ² Art, Höhe und weitere Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Mitglieder- und Beitragsordnung. ³ Die Abteilungen können durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung oder auf Grundlage ihrer Abteilungsordnung darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge, Pauschalen und Gebühren erheben; treffen sie keine Regelung zu den Zahlungsmodalitäten, so gelten die Vorschriften der Satzung sowie der Mitglieder- und Beitragsordnung entsprechend.

§ 8. Ehrungen

Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. ² Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und Vereinsämter. ³ Bereits entstandene Verpflichtungen erlöschen nicht. ⁴ Das Mitglied hat alle dem Verein gehörenden Gegenstände die es in Besitz hat herauszugeben.
- (2) ¹ Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. ² Er ist gegenüber dem/den betreffenden Abteilungsleiter/n bis spätestens 30. November in Textform zu erklären.
- (3) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste durch den betreffenden Abteilungsleiter, wenn sich das Mitglied mit Zahlungen in Höhe von mindestens einem Abteilungsbeitrag in Verzug befindet. ² Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der Widerspruch beim Vorstand zu.
- (4) ¹ Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen bzw. die in Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder
 2. das Mitglied die Amtsfähigkeit gemäß § 45 des Strafgesetzbuches verliert.² Der Ausschlussantrag ist an den Vereinsausschuss zu stellen und von diesem dem Auszuschließenden sowie jedem betreffenden Abteilungsleiter zeitnah in Textform mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten. ³ Die Stellungnahmefrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme. ⁴ Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied zeitnah in Textform bekannt zu geben. ⁵ Sie kann für vorläufig vollziehbar erklärt werden, wenn es die Interessen des Vereins gebieten.

Kapitel 3: Die Organe des Vereines

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 10. Die Organe des Vereins; Grundsätze

- (1) ¹ Der Verein hat folgende Organe:
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Vereinsausschuss,
 4. die Abteilungsversammlungen,
 5. die Abteilungsleitungen,
 6. die Kassenprüfer und
 7. die vereinsauflösende Mitgliederversammlung.² Soweit diese Satzung oder eine Abteilungsordnung nichts Abweichendes regelt, gelten nachstehende Grundsätze. ³ Weibliche Organmitglieder führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (2) ¹ Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ² Sie sind vom Versammlungsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche in Textform einzu-berufen. ³ Für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung der Ladung maßgeblich.

- (3) ¹ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ³ Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht mindestens ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. ⁴ Mit Ausnahme der Delegiertenversammlung sind Beschlüsse auch im textförmlichen Umlaufverfahren unter angemessener Fristsetzung möglich.
- (4) ¹ Für den Fall, dass ein Amtsträger einem Organ in mehrerlei Funktion angehört, ist damit kein mehrfaches Stimmrecht verbunden. ² Die Wahrnehmung dieses Stimmrechts durch einen benannten Stellvertreter ist in diesem Falle zulässig.
- (5) ¹ Über jede Versammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. ² Die Anwesenden sind namentlich aufzuführen.
- (6) ¹ Die Amtsperiode aller Organe und Ämter endet mit der Wahl des neuen Organs bzw. des Amtsträgers. ² Scheidet ein Amtsträger vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt dasjenige Organ, das für die Wahl zuständig ist, für den Rest der Amtszeit einen neuen Amtsträger.

Abschnitt 2: Besonderer Teil

§ 11. Die Delegiertenversammlung

- (1) ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereines. ² Sie wird vom Vorstand einberufen. ³ Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴ In ihr sind
- a. die Mitglieder des Vereinsausschusses sowie
 - b. die Delegierten der Abteilungen
- einzelstimmberechtigt vertreten. ⁵ Jede Abteilung entsendet für je angefangene 25 Mitglieder einen, maximal jedoch acht Delegierte. ⁶ Näheres regelt die Delegiertenordnung.
- (2) ¹ Die Delegiertenversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wenigstens auch zuständig für Beschlüsse über
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie
 2. Satzungsänderungen
- ² Die Beschlussfassung bei Anträgen zu Satz 1 Nummer 1 bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, bei Anträgen zu Satz 1 Nummer 2 von mindestens drei Vierteln der Stimmen. ³ Die Abstimmungen erfolgen geheim.
- (3) ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens bis zum 30. September statt. ² Die Tagesordnung umfasst wenigstens folgende Punkte:
1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes nach Maßgabe der Finanzordnung,
 2. Entgegennahme des Berichtes des Hauptkassiers nach Maßgabe der Finanzordnung,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Hauptkassenprüfer nach Maßgabe der Finanzordnung,
 4. Abstimmung über die Entlastung des Hauptkassiers,
 5. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
 6. falls erforderlich: Wahlen.
- (4) ¹ Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. ² Ihr sind die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Berichte in schriftlicher Form beizulegen.
- (5) ¹ Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Sie erlässt eine Mitglieder- und Beitrags-, Finanz-, Ehrungs- sowie eine Delegiertenordnung.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn
1. mindestens ein Viertel der amtierenden Delegierten dies mit eigenhändiger Unterschrift verlangt,
 2. der Vereinsausschuss mit mindestens einem Drittel seiner Stimmberechtigten dies in geheimer Abstimmung beantragt oder
 3. es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 12. Der Vorstand

- (1) ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. ² Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. ³ Der Vorstand ist im Innenverhältnis nach Maßgabe der Finanzordnung in seiner Vollmacht beschränkt.
- (2) ¹ Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern. ² Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der

Stellvertreter vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches).³ Die Erledigung seiner Aufgaben sowie die Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im Innenverhältnis regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vereinsausschusses.

- (3) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlen auf drei Jahre gewählt. ² Die Wahlen erfolgen geheim.
- (4) ¹ Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan für den Hauptverein sowie einen Jahresabschluss für den Haupt- und Gesamtverein aufzustellen. ² Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 13. Der Vereinsausschuss

- (1) ¹ Dem Vereinsausschuss obliegt die Aufgabe, die Einheit des Vereines zu wahren; er soll bei Interessenkonflikten zwischen den Abteilungen oder von Abteilungen und Hauptverein vermitteln. ² Er berät den Vorstand.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. dem Hauptkassier,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Vereinsjugendleiter,
 5. bis zu drei Beisitzern und
 6. den Abteilungsleitern.
- (3) Der Hauptkassier führt und verwaltet Bücher und Kasse des Hauptvereines.
- (4) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Vereinsausschusses.
- (5) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Jugendmitglieder.
- (6) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand und den Vereinsausschuss.
- (7) Die in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Amtsträger werden in getrennten Wahlen von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (8) ¹ Der Vereinsausschuss kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. ² Er erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 14. Die Abteilungen

- (1) In Erfüllung des Vereinszweckes können durch Beschluss des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gegründet, vereinigt oder aufgelöst werden.
- (2) ¹ Beschließt der Vereinsausschuss die Gründung einer Abteilung, so bestellt er für eine Dauer die ein Jahr nicht überschreitet eine provisorische Abteilungsleitung. ² Diese beruft binnen gleicher Frist eine Abteilungsversammlung mit Wahlen zur Abteilungsleitung ein.
- (3) ¹ Der Vereinigung mehrerer Abteilungen geht deren Zustimmung entsprechend § 18 Absätze 1 und 2 voraus, mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung der Abteilungsversammlung entspricht. ² Die Abteilungsleiter haben beim Vereinsausschuss die Vereinigung zu beantragen. ³ Stimmt der Vereinsausschuss zu, so wählt eine binnen Monatsfrist einzuberufende gemeinsame Abteilungsversammlung eine gemeinsame Abteilungsleitung.
- (4) ¹ Für die Auflösung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. ² Das Vermögen und die Sportausrüstung fällt an den Hauptverein. ³ Die Mitglieder der aufgelösten Abteilung werden mit Beginn des auf die Auflösung folgenden Geschäftsjahres dem Hauptverein zugerechnet, soweit sie keiner anderen Abteilung beigetreten sind.
- (5) ¹ Die Abteilungen sind finanziell und verwaltungsmäßig unabhängig. ² Lasten und Kosten, die eine einzelne Abteilung betreffen, hat diese ausschließlich selbst aus eigenen Mitteln zu tragen. ³ Sie haben als Deckungsbeitrag für die dem Verein entstehenden Kosten für Verwaltung, Organisation und ähnliches einen am Kosten- und Arbeitsaufwand nach Zahl der Mitglieder gemessenen Kostenanteil nach Maßgabe der Mitglieder- und Beitragsordnung zu tragen. ⁴ Jede Abteilung hat einen Haushaltsplan nach Maßgabe der Finanzordnung zu erstellen.
- (6) ¹ Jede Abteilung kann durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung aufstellen, soweit sie den Grundsätzen dieser Satzung nicht widerspricht. ² Sie wird mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

§ 15. Die Abteilungsversammlung

- (1) ¹ Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Abteilung. ² Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen. ³ Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴ Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Abteilung. ⁵ Der Vorstand ist zur Versammlung einzuladen.
- (2) ¹ Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. ² Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung umfasst wenigstens folgende Punkte:
 1. Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung nach Maßgabe der Finanzordnung,
 2. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers nach Maßgabe der Finanzordnung,
 3. Entgegennahme des Berichtes des Abteilungskassenprüfers nach Maßgabe der Finanzordnung,
 4. Genehmigung der Jahresschlussrechnung,
 5. Entlastung des Kassiers,
 6. Entlastung der Abteilungsleitung,
 7. Wahlen zu den Organen und der Delegierten.
- (3) ¹ Es ist eine Versammlungsniederschrift anzufertigen. ² Diese ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. ³ Ihr sind die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Berichte in Textform beizulegen. ⁴ Sieht die Abteilungsordnung keinen Schriftführer vor, so wird er vom Versammlungsleiter bestimmt. ⁵ Die Niederschrift ist dem Vorstand zeitnah in Textform zu übersenden.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Abteilungsmitglieder dies mit eigenhändiger Unterschrift verlangt oder es das Abteilungsinteresse erfordert.

§ 16. Die Abteilungsleitung

- (1) ¹ Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. ² Sie hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abteilungsleitung für erforderlich hält.
- (2) ¹ Die Abteilungsleitung muss aus einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassier bestehen. ² Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen und deren Aufgaben festlegen.
- (3) ¹ Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach innen und außen. ² Er ist vom Vorstand beauftragt, den Verein bei Geschäften, die gewöhnlich im Rahmen der Abteilungsgeschäfte anfallen, nach außen zu vertreten, falls das gesamte Geschäft im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Mitteln der Abteilung bewirkt werden kann und im Haushaltsplan ausgewiesen ist. ³ Die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Information des Vereinsausschusses. ⁴ Der Abteilungsleiter ist kein Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Der Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter im Falle dessen Verhinderung oder Abwesenheit.
- (5) Der Kassier führt Bücher und Kasse der Abteilung.
- (6) Der Jugendleiter vertritt die Interessen aller Jugendmitglieder der Abteilung.
- (7) Die Aufgaben des Abteilungskassenprüfers ergeben sich aus § 18 dieser Satzung.
- (8) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung in getrennten Wahlen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (9) ¹ Die Abteilungsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan sowie einen Jahresabschluss für die Abteilung aufzustellen und dem Vorstand zuzuleiten. ² Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17. Kassenprüfer

- (1) ¹ Die Haupt- und Abteilungskassenprüfer überprüfen mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte ihres Zuständigkeitsbereiches in rechnerischer und sachlicher Hinsicht; die Hauptkassenprüfer prüfen zusätzlich den konsolidierten Bericht der Steuerkanzlei. ² Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. ³ Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie vorab dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung und danach der Delegierten- bzw. Abteilungsversammlung. ⁴ Art und Umfang

der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung. ⁵ Den Kassenprüfern steht ein Anwesenheitsrecht auf allen Versammlungen ihres Zuständigkeitsbereiches zu.

- (2) Die Hauptkassenprüfung besteht aus zwei gleichberechtigten fachkundigen Mitgliedern.
- (3) Sie werden von der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlen auf jeweils drei Jahre gewählt.

Kapitel 4: Die Auflösung des Vereines

§ 18. Auflösung

- (1) ¹ Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ² Die Beschlussfassung bedarf der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder sowie einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen. ³ Die Abstimmung erfolgt geheim. ⁴ § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) ¹ Wird die Mindestanwesenheit nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu laden. ² Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³ § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Rosenheim, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

§ 19. Haftung des Vereines

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 20. Datenschutz

- (1) ¹ Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt: Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Beruf, ² Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) ¹ Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ² Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) ¹ Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. ² Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. ³ Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen des Vorstandes gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) ¹ Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. ² Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. ³ Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (6) ¹ Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinszeitungen, auf seinen Homepages, sowie auf seinen sozialen Netzwerk Seiten (insbesondere facebook) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien. ² Dies betrifft u.a. Turnierergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. ³ Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widerrufen. ⁴ Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seinen Homepages und sozialen Netzwerk-Seiten.
- (7) ¹ Auf seinen Homepages und sozialen Netzwerk-Seiten berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. ² Es werden bei dieser Gelegenheit Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. ³ Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein auch an andere Printmedien übermitteln. ⁴ Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. ⁵ Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. ⁶ Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. ⁷ Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen Homepages und sozialen Netzwerk-Seiten und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (8) ¹ Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. ² Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. ³ Der Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21. In Kraft treten

¹ Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 8. November 2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. ² Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.